



Erika Huxhold Staatssekretärin
Niedersächsisches
Kultusministerium

Berufs- und Fachverband Heilpädagogik E.V.
Herrn Kai-Raphael Timpe
Michaelkirchstr. 17/18
30179 Berlin



22. September 2015

Sehr geehrter Herr Timpe,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.08.2015, in dem Sie auf die beruflichen Kompetenzen und besonderen Qualifikationen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für die Unterstützung von beeinträchtigten und behinderten Kindern hinweisen. Gleichzeitig setzen Sie sich dafür ein, dass die von Ihnen vertretene Berufsgruppe Einsatzmöglichkeiten im Schuldienst des Landes Niedersachsen erhält.

Ebenfalls danke ich Ihnen für die Übersendung des Positionspapiers Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Schuldienst und des Berufsbildes Heilpädagogin/Heilpädagoge.

Die inklusive Schule ist ein wichtiges Anliegen der niedersächsischen Landesregierung. Sie wurde mit der Zielsetzung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 17.07.2012 im Niedersächsischen Schulgesetz beschlossen und zum Schuljahr 2013/2014 eingeführt. Seither ermöglichen die öffentlichen Schulen in Niedersachsen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet werden.

Welche Schulform die Schülerinnen besuchen, entscheiden die Eltern.

8.447 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – und damit mehr als die Hälfte dieser Schülergruppe – besuchte bereits im Schuljahr 2014/2015 eine inklusive Schule - die so genannte Inklusionsquote an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen lag damit bei 52,5 Prozent. Sie wird, da das Elternwahlrecht jahrgangsweise aufsteigt, im gerade begonnenen Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich weiter steigen.

Inklusion braucht Professionalität und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen. Dazu zählen für das Niedersächsische Kultusministerium die Lehrkräfte aller Schulformen und die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aller Fachrichtungen ebenso wie nichtlehrende Fachkräfte mit verschiedenen Funktionen in den speziellen und übergreifenden Handlungsfeldern der inklusiven schulischen Förderung.

In Übereinstimmung mit Ihnen bin ich der Ansicht, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund ihrer beruflichen Qualifizierung geeignet sind, Kindern mit Bedarfen an besonderer pädagogischer Unterstützung gerecht zu werden und damit für die inklusive Schule wertvolle Beiträge zu liefern.

Die Beschäftigung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Schuldienst des Landes Niedersachsen ist deshalb bereits jetzt in der Beschäftigungsgruppe des nichtlehrenden Personals möglich.

Ein Konzept für landeseinheitliche Regelungen der Voraussetzungen und der Gestaltung dieser Beschäftigungsverhältnisse befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Darüber hinaus gehende konzeptionelle Regelungen für deren pädagogischen Einsatz liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, an der ein entsprechender Einsatz erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Erika Huxhold